Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Im Reichstag zu Augspurg Anno 48 der
Exemption halber geschehen. Da hat der
Brauer wissen, das Ihro Durchlaucht gno-
diger Fürst und Herr, dieselb mit andern
als gleichfalls für einen Rauersch Brau-
hab und acht, und ist seiner F. Dl. die ver-
öffnete Exemptions verhl, Rauersch gemäs
zu dem sie laut der sagt; so wil die Ehr-
nuestheff Ordnung betrifft, ohne mittel
Brauerei des Reichs seien. Es Brau-
hat das wortlein, Frei, gerne darein
gehabt, wie es den allenthalben damit
glossirt, aber die Herrn beisitzer sind satis
cauti zu verhaltung Ernelts verhl
gewest, denn Herzogen von seinen gebürten
Rechten nicht entzieh, auch nit mehr als die
ring Brauerschaft eximiren wollen.
Es ist auch hochermelten Fürsten des
Graiz Stiftshaiz nur allein der Brau-
schaft, aber mit nichten der Landsgüter
halber auferlegt, Dannenen Bleibt es
derselben halben bei wol hergebrachter
ersessener Landfreiheit, und dem Jenig
gen so der Landsfürsten auf seien und der